

**RS OGH 1993/2/4 8Ob511/93,  
7Ob48/03i, 7Ob69/04d, 16Ok9/14f,  
16Ok10/14b, 6Ob197/14k,  
6Ob116/20g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1993

## Norm

AußStrG §2 A

AußStrG §248

Geo §170

ZPO §219 Abs2

## Rechtssatz

Im Bereich des Außerstreitverfahrens erfährt das Recht des am Verfahren nicht Beteiligten auf Akteneinsicht insoweit eine Modifikation, als auf Wesen und Zweck des Verfahrens Bedacht zu nehmen ist. Die Eigenart der in diesem Verfahren abzuwickelnden Angelegenheiten liegt nämlich darin, daß vielfach Familien- oder Vermögensverhältnisse offengelegt werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und daher schützenswert sind. Für den Bereich des Sachwalterrechtes tritt noch hinzu, daß der Gesetzgeber im § 248 AußStrG eine differenzierte Regelung der Verständigung getroffen hat. Zwar wird durch diese Regelung die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht auch im Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters nicht ausgeschlossen, doch erfährt sie insoweit eine Einschränkung, als sie dann nicht zu bewilligen ist, wenn bereits durch die im Gesetz vorgesehene Verständigung dem vom Antragsteller glaubhaft gemachten rechtlichen Interesse hinreichend Rechnung getragen werden kann.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 511/93

Entscheidungstext OGH 04.02.1993 8 Ob 511/93

- 7 Ob 48/03i

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 48/03i

Veröff: SZ 2003/22

- 7 Ob 69/04d

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 69/04d

- 16 Ok 9/14f

Entscheidungstext OGH 28.11.2014 16 Ok 9/14f

nur: Im Bereich des Außerstreitverfahrens erfährt das Recht des am Verfahren nicht Beteiligten auf Akteneinsicht insoweit eine Modifikation, als auf Wesen und Zweck des Verfahrens Bedacht zu nehmen ist. Die Eigenart der in diesem Verfahren abzuwickelnden Angelegenheiten liegt nämlich darin, dass vielfach Familien- oder Vermögensverhältnisse offengelegt werden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und daher schützenswert sind. (T1)

- 16 Ok 10/14b

Entscheidungstext OGH 28.11.2014 16 Ok 10/14b

nur T1

- 6 Ob 197/14k

Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 197/14k

Auch; Veröff: SZ 2014/127

- 6 Ob 116/20g

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 116/20g

nur T1; Beisatz: Hier: Antrag auf Einsicht in einen Akt über die nacheheliche Aufteilung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0008863

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)